

Satzung

**Verein für Gartenbau und Landespflege Oberthulba e.V.
mit dem Sitz in Oberthulba**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister, Tätigkeitsbereich, Mitgliedschaft in Dachverbänden

Der Verein führt den Namen: **Verein für Gartenbau und Landespflege Oberthulba**
Nach Eintragung im Vereinsregister erhält der Name den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberthulba.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen werden.

Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Ortsteils Oberthulba des Marktes Oberthulba.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des zuständigen Kreisverbandes.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1)

Zweck des Vereins ist im Rahmen des Obst- und Gartenbaus und der Landespflege die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

2)

Der Verein verfolgt insoweit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3)

Zur Erreichung des Vereinszieles bzw. -zweckes sind alle mit dem Vereinszweck zu vereinbarenden Maßnahmen zulässig.

4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder

1)

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

2)

Die Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme ist durch schriftliche Beitrittserklärung zu beantragen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tode des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4)

a)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

b)

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

Macht das Mitglied von dem Recht zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung keinen Gebrauch, unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder; Verhältnis der Mitglieder untereinander

1)

Alle Mitglieder haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten, soweit in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

2)

Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, zum Wohle des Vereins tätig zu sein; sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit und Zahlungsweise wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können bestimmte Personen oder Personenkreise, insbesondere Ehrenmitglieder, von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem Gesamtvorstand und darin enthalten dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, und
- b) die Mitgliederversammlung.

Soweit in dieser Satzung vom Vorstand die Rede ist, ist darunter der Gesamtvorstand zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Dem Gesamtvorstand obliegt insbesondere die Leitung des Vereins.

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt insbesondere die Vertretung des Vereins. Er führt die laufenden Geschäfte nach der Satzung, nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstands sowie nach den Beschlüssen des Kreis-, Bezirks- und Landesverbandes.

§ 7 **Vorstand**

1)

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister
- e) einem oder mehreren Beisitzern, wobei die genaue Anzahl von der Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands festgelegt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind allerdings nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

2)

Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

3)

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht von der Mitgliederversammlung wahrzunehmen sind.

Der Vorstand ist berechtigt, alle während seiner Amtszeit anfallenden Rechtsgeschäfte abzuschließen und alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erfüllung des Vereinszweckes für erforderlich hält.

4)

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

5)

Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen bis zur jeweiligen Höhe der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EStG ist ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung zulässig. Darüber hinaus gehende Vergütungen an Vorstandsmitglieder bedürfen eines vorherigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Vorstehendes gilt für Mitglieder anderer Vereinsorgane, insbesondere für Mitglieder von Ausschüssen nach § 13 der Satzung entsprechend.

§ 8 **Amts-dauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier – 4 – Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 **Wahl der Mitglieder des Vorstands**

1)

Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in einer Mitgliederversammlung.

2)

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (volljährige Mitglieder).

3)

Jedes Mitglied des Vorstands ist in einzelnen und getrennten Wahlgängen zu wählen, soweit die Versammlung unter Zustimmung der vorgeschlagenen Personen nichts anderes beschließt.

Sind für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen, ist eine geheime Wahl durchzuführen, es sei denn, dass die vorgeschlagenen Kandidaten und die Mitgliederversammlung ausdrücklich darauf verzichten.

Ist für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen oder wird – wenn für ein Amt mehrere Personen vorgeschlagen sind – auf geheime Wahl verzichtet, wird durch Handerheben gewählt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt (einfache Stimmenmehrheit).

Hat in einem ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Im Übrigen gelten für die Wahlen die für die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung getroffenen Bestimmungen (§ 11) entsprechend und sinngemäß.

4)

Die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Beratungen und Diskussion kann einem Wahlleiter übertragen werden, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Sie kann über alle Vereinsangelegenheiten beschließen.

§ 11

Einberufung der einzelnen Organe des Vereins; Beschlussfassung in den Organen

1)

Mitgliederversammlung

a)

Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht – 8 – Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt und Mitteilungsblatt für den Markt Oberthulba und – soweit vorhanden – durch Einstellen auf die Homepage des Vereins im Internet.

b)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn

aa) der Vorstand dies für erforderlich hält

oder

bb) mindestens ein Fünftel – 1/5 – aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand verlangt.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über eine ordentliche entsprechend.

c)

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Ist keiner der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Presse ist grundsätzlich zugelassen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

d)

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

e)

In der Mitgliederversammlung werden die bei der Einberufung bekanntgegebenen Tagesordnungspunkte behandelt.

Über Angelegenheiten, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung keinen endgültigen Beschluss fassen.

f)

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Soweit eine Bestimmung nicht erfolgt, wird durch Handerheben abgestimmt.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

g)

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel – 3/4 – der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Für Wahlen aller Art in der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die Wahlen zum Vorstand sinngemäß.

h)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll – in der Regel vom Schriftführer – aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

2)

Vorstand

a)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.

b)

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.

Eine Sitzung des Vorstands muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen.

c)

Sitzungen des Vorstands können schriftlich, mündlich, fernmündlich oder telegraphisch unter Wahrung einer Frist von 3 – drei – Tagen einberufen werden.

Eine Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung sollte nach Möglichkeit erfolgen, ist jedoch nicht zwingend erforderlich.

Sitzungen des Vorstands können auch ohne Einhaltung einer Einberufungsfrist abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Abhaltung nicht widersprechen.

d)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

e)

Beschlüsse des Vorstands können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären, d.h. Beschlüsse auf schriftlichem Wege können nur einstimmig gefasst werden.

§ 12 **Kassenprüfer**

Bei jeder Wahl sind zwei Kassenprüfer auf die Dauer von vier – 4 – Jahren zu wählen.

Der Kassenprüfer hat die Aufgabe,

- a) die Vereinskasse zu prüfen,
- b) der Mitgliederversammlung einen Bericht über diese Prüfungen zu geben und
- c) den Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters zu stellen.

Der Schatzmeister ist in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu entlasten.

§ 13 **Ausschüsse**

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben und Maßnahmen können Ausschüsse gebildet werden (z.B. Festausschuss, Wirtschaftsausschuss).

Die Ausschüsse werden durch die Mitgliederversammlung eingesetzt; diese wählt auch die einzelnen Mitglieder der Ausschüsse.

Der Vorstand kann vereinsinterne Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse beschließen.

§ 14 **Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung**

1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 – drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Markt Oberthulba, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflege zu verwenden hat.

§ 15 **Schlussvermerk**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 07.03.2014 errichtet.

Sie tritt an die Stelle der bisherigen Vereinssatzung vom 25.05.1984 und 07.05.1991.

Oberthulba, den 07.03.2014

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern:
